

EINWOHNERGEMEINDE SAANEN



Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz

vom 01.07.2025

Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz

Reglement gestützt auf Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) ¹ sowie auf das geltende Organisationsreglement.

<i>Zweck</i>	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Aufgabenübertragung der Einwohnergemeinde Saanen im Bereich des Zivilschutzes an die Einwohnergemeinde Frutigen.
<i>Grundsatz</i>	Art. 2 ¹ Die Einwohnergemeinde Saanen überträgt die Aufgabe des Zivilschutzes gemäss Art. 3 Abs. 1 und Art. 47 des kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) ² vollumfänglich an die Einwohnergemeinde Frutigen. ² Die Einwohnergemeinde Frutigen erfüllt die Aufgaben als Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Saanen. Die Zivilschutzorganisation tritt als «ZSO BEO WEST» auf. ³ Der Einwohnergemeinde Frutigen werden alle hoheitlichen Befugnisse übertragen, einschliesslich der Befugnis zum Erlass von Verfügungen, soweit diese mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden sind.
<i>Vertrag</i>	Art. 3 ¹ Die Details der Aufgabenübertragung regelt der Gemeinderat Saanen mittels Vertrags mit der Einwohnergemeinde Frutigen. ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschliessen und gegebenenfalls an geänderte Verhältnisse anzupassen.
<i>anwendbares Recht</i>	Art. 4 Die Einwohnergemeinde Saanen unterstellt sich ab 1. Januar 2026 für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Frutigen, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.
<i>Aufgabenverteilung</i>	Art. 5 Die Aufgabenverteilung richtet sich nach dem Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Frutigen und Saanen.
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

¹ BSG 170.11

² BSG 521.1

Genehmigung

Der Gemeinderat von Saanen beschloss vorliegendes Reglement am 1. April 2025 zuhanden des fakultativen Reglementsreferendums gemäss Artikel 33, Absatz 1, Buchstabe c, des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Saanen.

Saanen, 1. April 2025

GEMEINDERAT VON SAANEN

Gemeindepräsidentin Verwaltungsdirektorin

P. Schläppi

T. Brunner

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 8. April bis zum 7. Mai 2025 in der Verwaltungsdirektion öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 15 vom 8. April 2025 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Art. 33, Abs. 1, Bst. c, des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 20 vom 13. Mai 2025 wurde die Rechtskraft des Erlasses ab 1. Juli 2025 bescheinigt.

Saanen, 13. Mai 2025

Der Fachverantwortliche

R. Marti